

Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht

Band 77

EU-Regulierung der Abschlussprüfung

Die Rechtmäßigkeit der Verordnung (EU) 537/2014
unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht
zur externen Rotation und des Verbots
von Nichtprüfungsleistungen

Von

Florian Wilbrink



Duncker & Humblot · Berlin

FLORIAN WILBRINK

EU-Regulierung der Abschlussprüfung

Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht

Begründet von Professor Dr. Wolfgang Blomeyer † und
Professor Dr. Karl Albrecht Schachtschneider

Band 77

EU-Regulierung der Abschlussprüfung

Die Rechtmäßigkeit der Verordnung (EU) 537/2014
unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht
zur externen Rotation und des Verbots
von Nichtprüfungsleistungen

Von

Florian Wilbrink



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0947-2452
ISBN 978-3-428-15805-8 (Print)
ISBN 978-3-428-55805-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85805-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Ich widme diese Arbeit meinem Vater,
Andreas Wilbrink
* 21. April 1959 † 20. September 2009*

Danksagung

Bei der Entstehung dieser Arbeit hatte ich das große Glück, mich auf die Unterstützung vieler Menschen verlassen zu dürfen.

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Joachim Hennrichs, für die Möglichkeit der Anfertigung dieser Arbeit, die Betreuung sowie die vielen bereichernden Jahre am Lehrstuhl bedanken. Ohne sein Vertrauen in meine Person wäre diese Arbeit niemals entstanden. Mein Dank gilt auch Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb für die zügige Zweitkorrektur und ihre vielen motivierenden Worte.

Herrn Prof. Dr. Martin Henssler danke ich für die finanzielle Förderung des Projekts durch das Europäische Zentrum für freie Berufe der Universität zu Köln. Bei Herrn Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel möchte ich mich für die Empfehlung und Kontaktaufnahme bedanken, die es mir ermöglicht hat, einen Forschungsaufenthalt an der University of California, Berkeley, absolvieren zu dürfen. Eine Erfahrung, die mich langfristig geprägt hat und an die ich mich gerne erinnere. In dieser Hinsicht gilt mein Dank auch Herrn Prof. Richard Buxbaum, der freundlicherweise bereit war, meine Betreuung an der Boalt Hall, School of Law, in Berkeley zu übernehmen und der mir in vielen Gesprächen die Welt des US-amerikanischen Wissenschaftsbetriebs näherbrachte.

Mein Dank gilt meinen Großeltern, Rigobert und Erika Schwarze, ohne deren großzügige und langjährige Unterstützung mir während meines Studiums viele Türen verschlossen geblieben wären. Bedanken möchte ich mich auch bei meiner Mutter und meiner Familie, die mir geholfen haben, der Mensch zu werden, der ich heute bin.

Zu guter Letzt gilt mein Dank Dr. Hans J. Nicolini und Lisa Marie Hammelrath für die Mithilfe bei der Korrektur dieser Arbeit sowie meinen Kollegen und Freunden, Dr. Martin Grabmann und Markus Surmann, für den regen Austausch am Lehrstuhl zu den vielfältigen Hürden des Promotionsvorhabens.

Berlin, im August 2019

Florian Wilbrink

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	17
A. Hintergrund der Reform	18
B. Gang der Untersuchung	22

Kapitel 2

Die Ziele der Reform	24
A. Die Qualität der Abschlussprüfung	24
I. Funktion der Rechnungslegung	25
1. Informationsfunktion	27
a) Schutz durch Publizität	27
b) Regulierungstheoretische Grundlagen	28
2. Kapitalerhaltungsfunktion	32
3. Konflikt zwischen Informationsfunktion und Kapitalerhaltungsfunktion	33
4. Zwischenergebnis	35
II. Funktion der Abschlussprüfung	35
1. Gatekeeper	36
2. Europarechtlicher Rahmen	37
III. Prüfungsqualität und Vertrauen	37
1. Prüfungsqualität	38
a) Unabhängigkeit	41
b) Kritische Grundhaltung	42
2. Vertrauen in die Qualität der Abschlussprüfung	43
IV. Gefährdungen der Prüfungsqualität aus Sicht der Europäischen Kommission	45
1. Gefährdung der Unabhängigkeit aufgrund langer Mandatsbeziehungen	46
2. Gefährdung der Unabhängigkeit aufgrund des Angebots von Nichtprüfungsleistungen	46
V. Messbarkeit von Gefährdungen der Prüfungsqualität	47
1. Empirische Ansätze	48
a) Eingeschränkter Bestätigungsvermerk/Going-Concern-Einschränkung	49
b) Bilanzpolitik	50

c) Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik	51
2. Modelltheoretische Ansätze	52
a) Quasirenten-Theorie	53
b) Prinzipal-Agenten-Theorie	55
3. Zwischenergebnis	55
B. Marktkonzentration	56

Kapitel 3

Die Umsetzung der Ziele der Reform	59
A. Externe Rotation	59
I. Funktionsweise	60
II. Verbesserung der Prüfungsqualität	61
1. Länge der Mandatsdauer/Prüferwechselverhalten	62
2. Einfluss der Mandatsdauer auf die Prüfungsqualität	63
a) Empirische Ergebnisse	64
b) Bedeutung für die Pflicht zur externen Rotation	65
c) Zwischenergebnis	70
3. Weitere Erkenntnisse zur Externen Rotation	70
4. Ergebnis	73
III. Aufbrechen bestehender Marktstrukturen	74
B. Verbot von Nichtprüfungsleistungen	77
I. Funktionsweise	77
II. Verbesserung der Prüfungsqualität	79
1. Umfang der Nichtprüfungsleistungen	79
2. Einfluss der Nichtprüfungsleistungen auf die Prüfungsqualität	80
a) Empirische Forschungsergebnisse	81
b) Bedeutung für das Verbot von Nichtprüfungsleistungen	82
3. Ergebnis	88

Kapitel 4

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen	89
A. Rechtsbehelfsmöglichkeiten	90
I. Nichtigkeitsklage	90
II. Vorabentscheidungsverfahren	91
III. Einrede der Unanwendbarkeit	92

IV. Ergebnis	93
B. Die Kompetenzordnung nach Art. 5 EUV	93
I. Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung Art. 5 Abs. 2 EUV	94
1. Die Anwendbarkeit von Art. 114 AEUV	95
2. Das Verhältnis von Art. 50 Abs. 2 lit. g) AEUV und Art. 114 AEUV	96
3. Sachliche Voraussetzungen von Art. 114 AEUV	99
II. Kompetenzausübung	99
1. Subsidiarität Art. 5 Abs. 3 EUV	99
a) Anwendungsbereich	100
b) Voraussetzungen	101
c) Der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle	104
d) Kriterien zur rechtlichen Überprüfung	105
e) Subsumtion	108
2. Verhältnismäßigkeit Art. 5 Abs. 4 EUV	112
a) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Europäischen Union	112
aa) Zweiteilige Prüfung	113
(1) Normative Anknüpfung	113
(2) Gerichtliche Praxis	114
bb) Dreistufige Prüfung	115
b) Der kompetenzbezogene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 4 EUV	118
aa) Geeignetheit	120
bb) Erforderlichkeit	122
(1) Erforderlichkeit der Form	122
(2) Erforderlichkeit des Inhalts	124
cc) Angemessenheit	125
dd) Der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle	126
ee) Subsumtion	128
3. Ergebnis	128
C. Grundrechte	128
I. Die Wirtschaftsgrundrechte	129
1. Schutzbereich	131
a) Persönlicher Schutzbereich	131
b) Sachlicher Schutzbereich	132
aa) Unternehmerische Freiheit Art. 16 GRCh	132
(1) Freiheit der Ausübung einer Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit	133
(2) Vertragsfreiheit	133
(3) Wettbewerbsfreiheit	134
bb) Eigentumsrecht Art. 17 GRCh	135

c) Adressaten der Grundrechte	136
d) Zwischenergebnis	137
2. Beeinträchtigung	137
a) Externe Rotation	138
b) Verbot von Nichtprüfungsleistungen	139
c) Zwischenergebnis	139
3. Rechtfertigung der Beeinträchtigung	140
a) Gesetzesvorbehalt und Bestimmtheit	140
b) Die weiteren Rechtfertigungskriterien	142
II. Verhältnismäßigkeit Art. 52 Abs. 1 GRCh	142
1. Legitimer Zweck	143
2. Geeignetheit	144
a) Die Überprüfung der Geeignetheit durch den EuGH	146
aa) Kontrollmaßstab des Europäischen Gerichtshofs	146
bb) Kritik und mögliche Reichweite der Kontrolle	150
cc) Zwischenergebnis	154
b) Subsumtion	154
aa) Verbesserung der Prüfungsqualität	154
bb) Aufbrechen der Marktstrukturen	155
c) Ergebnis	156
3. Erforderlichkeit	156
a) Praktische Bedeutung der Erforderlichkeit	157
b) Alternativer Prüfungsansatz	159
4. Angemessenheit	160
a) Der Umfang der gerichtlichen Kontrolle	161
b) Zweck	165
c) Mittel	167
aa) Regulierungskosten	167
bb) Pflicht zur externen Rotation	168
cc) Verbot von Nichtprüfungsleistungen	170
d) Abwägung	173
aa) Pflicht zur externen Rotation	174
bb) Verbot von Nichtprüfungsleistungen	176
5. Ergebnis	180

Kapitel 5

Legitimität und Legalität 181

A. Legitimität	181
----------------------	-----

B. Legalität 184

- I. Die nationale Ebene 185
- II. Die Europäische Ebene 186
- III. Der gesetzgeberische Ermessensspielraum im Zusammenspiel mit den Vertragszielen 188
- IV. Epilog 191

Kapitel 6

Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen 192

Literaturverzeichnis 195

Stichwortverzeichnis 223

Abkürzungsverzeichnis

AA	Advances in Accounting
AAAJ	Accounting, Auditing & Accountability Journal
AaBR	Accounting and Business Research
AAFJSJ	Academy of Accounting and Financial Studies Journal
AaMIS	Accounting and Management Information Systems
AAMJAF	Asian Academy of Management Journal of Accounting and Finance
ABACUS	A Journal of Accounting, Finance and Business Studies
ABR	Accounting and Business Research
AF	Accounting and Finance
AHS	Accounting Horizons Supplement – AH Supplement
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AiE	Accounting in Europe
AIU	Audit Inspection Unit
AJoLP	Australian Journal of Legal Philosophy
AJoS	American Journal of Sociology
AOS	Accounting, Organizations and Society
APB	Auditing Practices Board
APIAE	Asia-Pacific Journal of Accounting & Economics
APrRL	Abschlussprüfer-Richtlinie 2014/56/EU
APrVO	Abschlussprüfer-Verordnung (EU) 537/2014
AReG	Abschlussprüfungsreformgesetz
ARL	Audit Reporting LAG
Auditing	Auditing: A Journal of Practice and Theory
BAR	British Accounting Review
BV	Bestätigungsvermerk
CAB	Cost-Benefit Analysis
CAQ	Center for Audit Quality
CAR	Contemporary Accounting Research
CIA	Current Issues in Auditing
CPoA	Critical Perspectives on Accounting
DBW	Die Betriebswirtschaft
DPA	Diskretionäre Periodenabgrenzung
DS	Decision Sciences
EAR	European Accounting Review
EdE	Estudios de Economía
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
FRC	Financial Reporting Council
GAO	General Accounting Office
GC	Going Concern
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IBR	International Business Research

IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IJBSS	International Journal of Business and Social Science
IJoA	International Journal of Auditing
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
JoA	Journal of Accountancy
JoAE	Journal of Accounting and Economics
JoAL	International Journal of Accounting Literature
JoAR	Journal of Accounting Research
JoBE	Journal of Business Ethics
JoBFA	Journal of Business Finance & Accounting
JoCAE	Journal of Contemporary Accounting & Economics
JoCB	Journal of Contemporary Business
JoEP	Journal of Economic Perspectives
JoF	Journal of Finance
JoFRaC	Journal of Financial Regulation and Compliance
JoLEO	Journal of Law, Economics & Organization
KMP	Kleinere und mittelgroße Prüfungsgesellschaften
MAJ	Managerial Auditing Journal
MD	Mandatsdauer
NAS	Non-Audit-Services
NPL	Nichtprüfungsleistung
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PIE	Public Interest Entities
POB	Professional Oversight Board
PQ	Prüfungsqualität
REALaw	Review of European Administrative Law
RIA	Regulatory Impact Assessment
RoQFA	Review of Quantitative Finance and Accounting
SAR	Spanish Accounting Review
SEC	United States Securities and Exchange Commission
SMR	Sloan Management Review
SOX	Sarbanes-Oxley-Act
TAR	The Accounting Review
TJoLS	The Journal of Legal Studies
TQJoE	The Quarterly Journal of Economics
YLJ	Yale Law Journal

Kapitel 1

Einleitung

Mit Erlass der (Abschlussprüfer-)Richtlinie 2014/56/EU sowie der (Abschlussprüfer-)Verordnung 537/2014 am 16.04.2014 hat der Unionsgesetzgeber eine Reform zur Regulierung der Abschlussprüfung verabschiedet. Die Reform verfolgt im Kern zwei Ziele.¹ Das Hauptziel ist die Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung. Daneben bezweckt die Reform eine Veränderung der bestehenden Strukturen am Abschlussprüfermarkt. Konkret soll sie das bestehende Oligopol² der Big-Four-Prüfungsgesellschaften³ aufbrechen. Für die Umsetzung der beiden Ziele sind insbesondere zwei Maßnahmen in der Verordnung vorgesehen: Die Pflicht zur externen Rotation sowie das Verbot von Nichtprüfungsleistungen bei Public Interest Entities (PIE).

Die Pflicht zur externen Rotation, die in Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung enthalten ist, verpflichtet Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities = PIE)⁴ zum turnusmäßigen Wechsel ihres Abschlussprüfers nach grundsätzlich 10 Jahren. Das Verbot von Nichtprüfungsleistungen in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung untersagt die gleichzeitige Erbringung von Abschlussprüferleistungen und sogenannten Nichtprüfungsleistungen (NPL), wozu insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Unternehmens- und Steuerberatung gehören.

Die Ideen hinter dem Verbot von Nichtprüfungsleistungen und der Pflicht zur externen Rotation sind nicht neu, sondern sowohl in der Wissenschaft als auch im Bereich der staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen seit vielen Jahren Grundlage vieler Debatten. Zum Teil sind und waren diese Maßnahmen das Ziel heftiger Kritik. Dazu gehört die Befürchtung, dass sie potentiell negative Folgen für die betroffenen Prüfungsgesellschaften und zu prüfenden Unternehmen haben könnten. Andererseits prognostizieren die Befürworter, dass sich die Maßnahmen positiv auf die Qualität der Abschlussprüfung auswirken könnten.

Aufbauend auf dieser Debatte ist es das Ziel dieser Arbeit, die Rechtmäßigkeit der beiden Hauptmaßnahmen der Reform zu überprüfen. Entscheidend ist, ob der Unionsgesetzgeber mit der Reform die Kompetenzordnung in Art. 5 EUV gewahrt

¹ Vgl. *Henrichs*, ZGR 2015, 248 (252).

² London Economics, Study on the Economic Impact of Auditors' Liability Regimes, S. 20 ff.; siehe hierzu im Detail Kapitel 2, B.

³ Bestehend aus den Prüfungsgesellschaften PricewaterhouseCoopers, Deloitte, Ernst and Young und KPMG

⁴ Siehe hierzu Kapitel 3, A.

hat sowie, ob die Pflicht zur externen Rotation und das Verbot von Nichtprüfungsleistungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 52 Abs. 2 GRCh in Einklang stehen.

A. Hintergrund der Reform

Konkreter Auslöser der Reform der Abschlussprüfung war die Finanzkrise in Europa im Jahre 2008.⁵ Die Kommission gibt dem Berufsstand der Abschlussprüfer zwar nicht direkt die Schuld für die Finanzkrise, verweist aber auf Versäumnisse.⁶ So wird die Frage aufgeworfen, warum die Risiken in den Bilanzen der Finanzinstitute nicht durch die Abschlussprüfer erkannt wurden.⁷ Die Kommission spricht von einer ungeklärten Rolle der Abschlussprüfer in der Krise und sieht im Sinne der Finanzstabilität Verbesserungsbedarf im Bereich der Abschlussprüfung.⁸ Unter Berücksichtigung der in der Reform vorgesehenen Maßnahmen scheint sich im weiteren Verlauf des Reformprozesses der Eindruck einer Mitverantwortlichkeit der Abschlussprüfer gefestigt zu haben.

In den Erwägungsgründen der beiden Rechtsakte sowie deren Gesetzgebungsdokumenten finden sich verschiedene Argumente, die sowohl die Reformbedürftigkeit des Abschlussprüfungsmarktes begründen sollen und zudem als Rechtfertigung für die Implementierung der externen Rotation und dem Verbot von NPL dienen. So wird die Befürchtung vorgebracht, dass sich die Mandatsbeziehungen zwischen den zu prüfenden Unternehmen und den Abschlussprüfern über immer längere Zeiträume erstrecken.⁹ Diese langen Mandatsbeziehungen hätten eine gewisse Vertrautheit zwischen Prüfer und Mandant zur Folge, die sich negativ auf die Unabhängigkeit und kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers und damit auf die Qualität der Abschlussprüfung auswirke.¹⁰ Ein ähnliches Problem entstehe durch das gleichzeitige Angebot von Abschlussprüfung und NPL. Durch dieses entstünden Konflikte, aufgrund der verschiedenen Rollen, die der Abschlussprüfer gleichzeitig einnehme müsse.¹¹ Im Bereich der Abschlussprüfung erfüllt er einen gesetzlichen Auftrag und ist zur Neutralität verpflichtet, wohingegen beispielsweise die Steuer-

⁵ Europäische Kommission, Grünbuch 2010, S. 3; vgl. *Böcking/Gros*, ZGR 2015, 305 (307).

⁶ Europäische Kommission, Grünbuch 2010, S. 3.

⁷ Europäische Kommission, Grünbuch 2010, S. 3.

⁸ Europäische Kommission, Grünbuch 2010, S. 3.

⁹ Europäische Kommission, Grünbuch 2010, S. 13.

¹⁰ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch 2010, S. 13; Europäische Kommission, Entwurf APrVO v. 30. 11. 2011 – KOM(2011) 779 endg., S. 4; 21. Erwägungsgrund, APrVO (EU) 537/2014.

¹¹ 8. Erwägungsgrund, APrVO (EU) 537/2014; vgl. Europäische Kommission, Entwurf APrVO v. 30. 11. 2011 – KOM(2011) 779 endg., S. 6.

beratung eine parteiische Beratungsleistung darstellt. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeit bestehe das Risiko negativer Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und damit auf die Qualität der Abschlussprüfung.¹² Zudem wird vorgebracht, dass die Big-Four immer mehr Marktanteile auf sich vereinen, wodurch sie eine gewisse Systemrelevanz im Bereich der Abschlussprüfung erlangt hätten.¹³

Unter Berücksichtigung teils prominenter Bilanzskandale in der Vergangenheit erscheint die Sorge des Unionsgesetzgebers nicht ganz unberechtigt. Es sind Fälle wie *Enron* und *Worldcom* in den USA und der mit ihnen verbundene Zusammenbruch der Prüfungsgesellschaft *Arthur Anderson*, die als besonders prominente Beispiele Anfang der 2000er Jahre zu einer Entfachung der Diskussion in den Medien und staatlichen Reformbemühungen führten.

Enron, das nach Börsenwert zeitweise siebtgrößte Unternehmen der USA¹⁴, musste im Jahre 2001 Insolvenz anmelden. Schuld hieran waren unter anderem bewusst manipulierte Bilanzen, die nach außen hin das Bild eines gesunden Großkonzerns aufrechterhielten, obwohl die finanzielle Lage alles andere als erfolgsversprechend war.¹⁵ Dabei hatte es die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Arthur Andersen* versäumt, diese Manipulationen offenzulegen.¹⁶ Auf *Enron* folgte dann innerhalb kürzester Zeit ein zweiter großer Bilanzskandal.

Wiederum als Folge von Bilanzmanipulationen¹⁷ zerbrach das Unternehmen *Worldcom*, bis dahin eines der größten Telekommunikationsunternehmen der USA. Mit *Worldcom* ging *Arthur Andersen* unter, Mitglied der Big-Five, der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, was zur Verkleinerung der *Big* auf vier führte.

¹² Vgl. 11. Erwägungsgrund, APrVO (EU) 537/2014.

¹³ Europäische Kommission, Grünbuch 2010, S. 4, 17 ff.; vgl. Europäische Kommission, Entwurf APrVO v. 30. 11. 2011 – KOM(2011) 779 endg., S. 10; vgl. 25. Erwägungsgrund, APrVO (EU) 537/2014.

¹⁴ Die Welt v. 21. 1. 2007, *Enron*: Der dreisteste Bankrott aller Zeiten.

¹⁵ *Enron* nutzte die sogenannte mark-to-market Bilanzierungsmethode, die eine Bilanzierung nach dem Marktwert anstatt dem *Buchwert* (im deutschen HGB bspw. bestimmt durch die Anschaffs- und Herstellungskosten) ermöglicht. So führte bspw. der Abschluss eines Vertrages zu Gewinnen in Höhe von 110 Mio. Dollar ohne das auch nur ein Dollar realisiert worden war. Gleichzeitig wurden Verluste in Special Purpose Entities (SPE) ausgegliedert. Unter Verstoß gegen Bilanzierungsregeln erreichte *Enron*, dass diese SPE nicht als Konzerntöchter klassifiziert wurden. *Healy/Palepu*, JoEP 2003, 3 (9 ff.).

¹⁶ *Healy/Palepu*, JoEP 2003, 3 (15 f.).

¹⁷ „Starting at least as early as the third quarter of 2000, WorldCom, in a scheme directed and approved by members of senior management, engaged in a continuing series of improper and fraudulent accounting manipulations designed to inflate artificially WorldCom’s publicly reported income by falsely reducing WorldCom’s reported line cost expenses“, First Amended Complaint (Securities Fraud) Civ No. 02-CV-4963 (JSR) of SEC v. Worldcom at United States District Court Southern District of New York, abrufbar unter: <https://www.sec.gov/litigation/complaints/compl17829.htm> [zuletzt abgerufen am 31. 8. 2019].